# Präventions- & Schutzkonzept zu interpersoneller Gewalt

# Inhaltsverzeichnis

**Inhaltsverzeichnis** ..... II

**Vorwort** ..... IV

**1. Ansprechpartner, Struktur & Aufgaben** ..... 1

*1.1 Schutzbeauftragter im TSV 1846* ..... 1

*1.2 Unabhängige Beschwerdestelle außerhalb des TSV 1846* ..... 2

*1.3 Struktur* ..... 3

*1.4 Aufgaben* ..... 3

**2. Intervention und Handlungsleitlinien** ..... 5

*2.1 Intervention* ..... 5

*2.2 Handlungsleitlinien* ..... 6

2.2.1 Einschätzung der Situation und erste Maßnahmen ..... 6

2.2.2 Dokumentation ..... 7

*2.3 Wege der Rehabilitation* ..... 8

*2.4 Umgang mit der Öffentlichkeit* ..... 9

**3. Präventionsmaßnahmen** ..... 10

*3.1 Personal* ..... 10

3.1.1 DOSB – Ehrenkodex ..... 10

3.1.2 Erweitertes Führungszeugnis ..... 10

*3.2 Kultur der Achtsamkeit* ..... 11

*3.3 Informationsmaßnahmen* ..... 12

*3.4 Kinder- und Jugendschutz beim TSV* ..... 13

*3.5 Maßnahmen und Verhaltensregeln* ..... 14

3.5.1 Räumlichkeiten ..... 14

3.5.2 Fahrten ..... 14

3.5.3 Training ..... 15

3.5.4 Smartphones & Kamera ..... 16

3.5.5 Kommunikation ..... 17

3.5.6 Beziehungen zwischen Betreuer und Jugendlichen ..... 17

**Anhang** ..... 18

*Was ist interpersonelle Gewalt?* ..... 18

*Einwilligung des Schutzbeauftragten zur Verarbeitung personenbezogener Daten* ..... 22

*Information der betroffenen Personen (Schutzbeauftragter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)* ..... VII

*Information der betroffenen Personen (Opfer) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)* ..... *IX*

*Information der betroffenen Personen (Täter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)* ..... *XI*

*Dokumentationsbogen interpersonelle Gewalt* ..... *XIII*

*Ehrenkodex* ..... *X*

*Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 b BZRG* ..... *XI*

*Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis* ..... *XII*

# Vorwort

Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorfälle von interpersoneller Gewalt haben die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert. Das Ausmaß ist weit größer als zu vermuten war und betrifft auch den Sport, seine Organisationen und Vereine. Mit dem folgenden Präventions- und Schutzkonzept sollen in unserem Verein im Vorfeld mögliche Straftäter abgeschreckt und im Verdachtsfall Handlungsmöglichkeiten klar aufgezeigt werden.

Der TSV Mannheim von 1846 e.V. (folgend TSV 1846) ist ein Turn- und Sportverein, der generationenübergreifend Sport und Bewegung auf vielfältige Art und Weise anbietet und Gesundheit und Wohlergehen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport im Fokus hat. Dem TSV 1846, seinem Vorstand, seinen Mitarbeitern und Mitgliedern, ist es ein besonderes Anliegen, Schutz vor interpersoneller Gewalt in seinen Strukturen zu verankern und sich für eine konsequente Umsetzung auf allen Ebenen des Vereins zu positionieren.

Das Konzept richtet sich an:

- alle Mitglieder,
- alle hauptamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuer sowie Honorarkräfte, die im Folgenden als Mitarbeiter benannt werden
- Erziehungsberechtigte minderjähriger Mitglieder.

Das Konzept soll vor interpersoneller Gewalt, also vor Vernachlässigung, psychischer- und körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt ohne und mit Körperkontakt und Grenzverletzung schützen, den Mitarbeitenden Sicherheit geben und die Entschiedenheit, mit der der TSV 1846 diesen Schutz verfolgt, nach außen und innen transparent und offensiv dokumentieren. **Die genaue Definition von interpersoneller Gewalt findet sich im Anhang unter dem Abschnitt „Was ist interpersonelle Gewalt“.**

Durch eine Kultur des Hinschauens und eines achtsamen Miteinander sollen transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Strukturen und Prozesse zur Gewaltprävention geschaffen werden.

**Hinweis:**

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche und diverse Form zu nennen.* ***Das generische Maskulinum richtet sich an alle Leserinnen und Leser und gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für alle Geschlechter.***

*Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.*

# 1. Ansprechpartner, Struktur & Aufgaben

Die Verantwortung zum Schutz vor interpersoneller Gewalt liegt beim Vorstand und jedem einzelnen Vereinsmitglied. Mit der Ernennung eines Schutzbeauftragten durch den Vorstand wird sichergestellt, dass es eine klare Struktur gibt und der uneingeschränkte Willen des Vereins gilt, Gewalt jeglicher Art zu verfolgen oder im besten Fall zu vermeiden.

## 1.1 Schutzbeauftragter im TSV 1846

Der Schutzbeauftragte ist erster Ansprechpartner und somit verantwortlich für die Prävention und den Schutz vor interpersoneller Gewalt beim TSV 1846. Es ist angestrebt einen weiblichen, als auch männlichen Schutzbeauftragten zu ernennen:

| | |
|---|---|
| **Vorname, Name** | **Vorname, Name** |
| **E-Mail** | **E-Mail** |
| **Telefon** | **Telefon** |
| **Ernannt am:** | **Ernannt am:** |

Sofern keine Schutzbeauftragten ernannt werden können, übernimmt die Jugendleitung kommissarisch die Ausführung der Aufgaben der Schutzbeauftragten. Die Schutzbeauftragten willigen mittels Unterschrift ein, dass ihre personenbezogenen Daten vom TSV 1846 verarbeitet werden dürfen. **Das entsprechende Formblatt ist unter dem Abschnitt „Einwilligung des Schutzbeauftragten zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Anhang zu finden.**
**Zudem findet sich unter „Information der betroffenen Personen (Schutzbeauftragter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)“ die Informationspflichten des TSV gegenüber den Schutzbeauftragten. Diese sind den Schutzbeauftragten vorzulegen.**

## 1.2 Unabhängige Beschwerdestelle außerhalb des TSV 1846

Der Verein **Safe Sport e.V. ist** eine unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport. Bund, Länder und organisierter Sport haben sich am 25. Mai 2022 einstimmig auf die Gründung eines eingetragenen Vereins als Trägerschaftsmodell der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt geeinigt.

Der Trägerverein wurde auf der Sportministerkonferenz am 03.11.2022 gegründet.

Weitere Informationen sind unter www.ansprechstelle-safe-sport.de zu finden.

## 1.3 Struktur

Die organisatorische Umsetzung dieses vorliegenden Konzepts ist im Vorstand des TSV 1846 dem Resort der Jugendleitung zugewiesen. Dem TSV 1846 ist das Wohlergehen aller Mitglieder wichtig, insbesondere das, der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Die Überprüfung und unter Umständen Aktualisierung des Konzeptes findet alle **vier** Jahre statt. Verantwortlich dafür ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus

- Jugendleiter oder einem anderen Mitglied des Vorstands,
- den Schutzbeauftragten für interpersonelle Gewalt,
- einem Vertreter jeder Abteilung,
- fakultativ zwei Elternvertretern und
- gegebenenfalls einem externen Experten

Die überarbeitete Version wird im Titel kenntlich gemacht, vom Vorstand in Kraft gesetzt, auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, sowie auf der Homepage veröffentlicht.

## 1.4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Schutzbeauftragten zählen:

- Ansprechpartner zu sein für:
    - Personen, die Opfer von interpersoneller Gewalt sind/waren,
    - Erziehungsberechtigte, deren minderjährige Kinder im TSV 1846 interpersoneller Gewalt ausgesetzt sind/waren,
    - Mitarbeiter, Trainer, Übungsleiter und Helfer, die mit der Thematik interpersoneller Gewalt konfrontiert werden,
    - externe Stellen

- Durchführung und/oder Organisation von Veranstaltungen innerhalb des Vereins:
    - Einführungs- und Vorstellungsveranstaltung des „Präventions- und Schutzkonzepts“ gemeinsam mit dem Vorstand
- Information
    - für Mitglieder (inhaltliche Abstimmung mit dem Vorstand, sowie ggf. den Abteilungen)
    - für die Familien, deren Kinder und Jugendliche im TSV 1846 Mitglied sind (inhaltliche Abstimmung mit dem Vorstand, sowie ggf. den Abteilungen)
    - für Mitarbeiter des TSV 1846 über Neuerungen und stattfindende Fortbildungen, sowie die Durchführung von Fortbildungen
- für alle Mitglieder und Abteilungen im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Präventions- & Schutzkonzept allgemein zur Verfügung zu stehen
- Kontakt mit Fachberatungsstellen
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine im Sportkreis Mannheim oder auch darüber hinaus
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des TSV 1846
- Die vierjährige Überarbeitung bzw. Aktualisierung des Konzepts durch die in 1.3 genannte Arbeitsgruppe anzustoßen.

Von den Beauftragten für interpersonelle Gewalt im TSV 1846 ist bei Bedarf erwünscht, an externen Bildungsmaßnahmen zum Thema teilzunehmen. Bei Fortbildungen, welche vom TSV 1846 finanziert werden, besteht die Verpflichtung, das erlernte Wissen innerhalb des Vereins weiterzugeben.

# 2. Intervention und Handlungsleitlinien

Der Leitfaden stellt alle aufeinander aufbauenden Schritte und Maßnahmen dar, welche umzusetzen sind, wenn erste Verdachtsfälle von Gewalt geäußert werden. Er dient dazu, mit der gebotenen Fürsorge, Sorgfalt und Umsicht, Verdachtsfälle zu prüfen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

Zu den Handlungsleitlinien gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Opfer stehen dabei im Mittelpunkt. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle interpersoneller Gewalt innerhalb eines Vereins bekannt werden, entsteht häufig eine emotionale und verworrene Situation. Aus diesem Grund gilt es Schritte zur Intervention und entsprechende Zuständigkeiten festzulegen.

## 2.1 Intervention

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle und Verdachtsmomenten von interpersoneller Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

Im Gespräch mit dem betroffenen Mitglied zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allem zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Opfer, wenn möglich, nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

## 2.2 Handlungsleitlinien

Die Handlungsleitlinien mit Einschätzung, ersten Maßnahmen und Dokumentation, geben klare Strukturen zum Vorgehen. Zudem stellen die Leitlinien sicher, dass die interpersonelle Gewalt beurteilt und gesichert verfolgt werden können.

### 2.2.1 Einschätzung der Situation und erste Maßnahmen

Sobald ein Verdacht geäußert wurde, nimmt die angesprochene Person eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation vor und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Gefährdung vorliegt.
Es muss auf jeden Fall Kontakt zum Schutzbeauftragten aufgenommen werden. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Gegebenenfalls wird eine erfahrene Fachkraft einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.

Der Verdächtigte ist umgehend von seinen Verpflichtungen und den von ihm angebotenen Aufgaben freizustellen, wenn es sich um einen Mitarbeiter handelt. Bei einem Mitglied des Vereins ist ein Verbot auszusprechen. Diese Maßnahmen werden auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds vom Rechtsausschuss verhängt (siehe §5 Satzung). Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der TSV 1846 zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Freistellung den Betroffenen durch den Schutzbeauftragten anzuhören und ihm die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zwischen vermutlichem Opfer und vermutetem Verdächtigten sofort unterbrochen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden. Liegt ein schwerwiegender Verdacht vor, ist die Polizei zu informieren. Von dieser Anzeige erhält das potenzielle Opfer Kenntnis.

Außerdem werden sowohl dem vermutlichen Opfer und dem Täter mitgeteilt, in welchem Sinne ihre Daten verarbeitet werden. **Dazu sollen die Informationspflichten „Information der betroffenen Personen (Opfer) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)“ und „Information der betroffenen Personen (Täter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)“ aus dem Anhang genutzt werden.**

### 2.2.2 Dokumentation

Alle Vorfälle müssen umgehend unter datenschutzrelevanten Voraussetzungen dokumentiert werden. Dazu werden Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert und ggf. Zeugenaussagen schriftlich festgehalten.
Die Dokumentation soll dabei sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
**Das zu nutzende Formblatt ist im Anhang unter Abschnitt „**Vorgehensweise & Verhaltensgrundsätze

Jedem Verdachtsfall wird umgehend und sorgfältig nachgegangen. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und jede Aussage unvoreingenommen angehört.

Ein wertschätzender Umgang mit Offenheit gegenüber dem Betroffenen schafft Vertrauen und das Gefühl des Angenommen-Werdens und generiert eine individuelle Sicherheit, umfassend über die anstehenden, schwierigen Themen zu sprechen.
Die Kommunikation bezieht anfangs in solchen Fällen nur unmittelbar zu Kontaktierende ein:

- Beschuldigter
- Opfer
- ggf. deren Erziehungsberechtigten oder Betreuer/Vormund,
- der Vorstand des TSV 1846
- ggf. Polizei
- externe Fachkraft

Es muss berücksichtigt werden, dass sich der Verdacht ggf. nicht erhärtet.

Dabei werden im Sinne eines transparenten Handelns die nun einzuleitenden Schritte dem möglichen Opfer (den Erziehungsberechtigten oder Betreuer/ Vormund) und dem Verdächtigten (den Erziehungsberechtigten oder Betreuer/Vormund) erläutert.
Grundsätzlich hat der Schutz des Opfers höchste Priorität. Das bedeutet auch, dass dessen Einverständnis mit dem gewählten Vorgehen ausschlaggebend ist. Ziel ist es, eine Überlastung des Opfers zu vermeiden und eine Nachvollziehbarkeit bei allen Beteiligten herzustellen.

Der Beschuldigte wird bei einem begründeten Anfangsverdacht von möglichen Aufgaben im Verein freigestellt. Dabei ist Sorge zu tragen und deutlich zu kommunizieren, dass dieser Schritt vorerst ausschließlich dem Schutz von vermeintlichem Täter und Opfer dient und auf Grundlage des späteren Untersuchungsergebnisses reversibel ist.

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

## 2.3 Wege der Rehabilitation

Ist der Tatvorwurf vollständig ausgeräumt, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet. Die Freistellung, interne und ggf. externe Aufarbeitung des Verdachtes stellt eine große psychische Belastung des zu Unrecht Beschuldigten dar. Daher hat er Anspruch auf eine eng abgestimmte Rehabilitation: Er entscheidet, wie und in welchem Umfang eine Rehabilitation vorgenommen werden soll; alle vorzunehmenden Schritte erfolgen im gegenseitigen Einverständnis.

Sollten sich die erhobenen Vorwürfe als haltlos und falsch erweisen, so gibt der TSV 1846 eine schriftliche Stellungnahme ab, dass alle Verdachtsmomente sich als unhaltbar und falsch herausgestellt haben. Alle schriftlichen Unterlagen werden zur Wahrung des Datenschutzes vollständig vernichtet und gehen keinesfalls in eine ggf. vorhandene Personalakte des Betroffenen ein.
Alle bisher Informierten werden über die Haltlosigkeit des Vorwurfes informiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen übler Nachreden bei Nichtverschwiegenheit werden sie hingewiesen.

Der Betroffene entscheidet, ob, wie und wo er zukünftig eingesetzt werden möchte bzw. sich ehrenamtlich engagieren will. Der TSV 1846 gewährt ihm die Möglichkeit der Aufarbeitung des Geschehenen mithilfe von Dritten.
Der TSV 1846 arbeitet den Vorfall intern – ggf. mit Hilfe Externer – auf. Dies gilt insbesondere für die Aufarbeitung mit der Person, die die Beschuldigung erhoben hat.

## 2.4 Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat beim TSV 1846 erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, wird auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, kann es ratsam sein, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren. Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er interpersonelle Gewalt nicht duldet.

# 3. Präventionsmaßnahmen

Zur Prävention von interpersoneller Gewalt zählen alle Maßnahmen, die zur Vermeidung beitragen. Beim TSV 1846 kommen verschiedene Bausteine zur Anwendung, welche im Folgenden dargestellt werden.

## 3.1 Personal

Für einen wirksamen Schutz ist die Auswahl und die Qualifizierung aller Mitarbeiter beim TSV von elementarer Bedeutung.

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Menschen, im Besonderen mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung.

Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn die Person, die in der Stellenbeschreibung benannten, fachlichen Anforderungen wie u.a. Trainerlizenzen oder pädagogische Ausbildungen erfüllt.

### 3.1.1 DOSB – Ehrenkodex

Als minimal überprüfbare Schutzmaßnahme gilt der DOSB-Ehrenkodex.

Der Ehrenkodex ist von allen Mitarbeitern die mit Kindern & Jugendlichen in direktem oder mit einzelnen Sportlern dauerhaft in Kontakt stehen zu unterzeichnen. Der Vorstand wünscht sich die Aufnahme des Ehrenkodex in die Satzung und somit die Gültigkeit des Ehrenkodexes für **alle** Mitglieder. **Der DOSB – Ehrenkodex findet sich im Anhang unter dem Abschnitt „Ehrenkodex“.**

### 3.1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ein weiterer unerlässlicher Baustein ist das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) als Bestandteil der Prävention im TSV 1846. Es stellt sicher, dass einschlägig

strafrechtlich vorbelastete Personen nicht beim TSV 1846 arbeiten. Ein erweitertes Führungszeugnis muss spätestens nach drei Jahren erneut vorgelegt werden.

Alle Mitarbeiter des TSV 1846 müssen vor Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt ab dem 16. Lebensjahr. Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Ehrenamtlich Tätige erhalten von ihrer Abteilungsleitung oder der Personalstelle des TSV 1846, gemäß § 30a BZRG, das Formular zur kostenlosen Erstellung eines Führungszeugnisses vom Einwohnermeldeamt.
**Dieses findet sich im Anhang unter dem Abschnitt „Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 b BZRG“.**

Die Einsichtnahme erfolgt durch die Personalstelle des TSV 1846, diese übernimmt ebenfalls die Dokumentation der Vorlage und die Mitteilung der Bedenkenlosigkeit an die Abteilung. Eine Vorlage ist im Kinder- und Jugendbereich alle drei Jahre fällig.

**Mit dem Formular „Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis“ aus dem Anhang unter dem Abschnitt wird die Einsichtnahme protokolliert.**

## 3.2 Kultur der Achtsamkeit

Für alle Aktiven im TSV 1846 gilt, die Augen gegenüber möglichen Gefährdungen von Gewalt im Vereinssport offen zu halten. Es geht um sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt, psychische und physische Gewalt, aber auch Grenzverletzungen, wie z.B. flapsigen unangemessene Sprüche, zu forsche Motivation, ungewünschte Umarmungen etc., aber auch um Doping und Medikamentenmissbrauch.

Eine aktive Prävention bei Sportlern, Übungsleitern, Trainern und Eltern ist wichtig. Grenzüberschreitungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Der TSV 1846 möchte vor allem Kinder und Jugendliche, in ihrer Arbeit darin unterstützen, die Fähigkeit zu entwickeln, achtsam und aufmerksam zu werden, sie sollen auf ihre „innere Stimme“ hören und auf ihre Intuition vertrauen können. Alle Trainer etc. aber auch alle Mitglieder sollen achtsam sein, wenn es einem anderen Mitglied nicht gut geht. Dabei können stark veränderte Verhaltensweisen oder körperliche Veränderungen Anzeichen sein.

## 3.3 Informationsmaßnahmen

Zum Thema „Prävention von interpersonaler Gewalt beim TSV 1846“ finden bei Bedarf Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter, Trainer und Helfer im Haupt- und Ehrenamt beim TSV 1846 statt. Diese werden im Vorfeld durch den Schutzbeauftragten kommuniziert.

Die Informationsveranstaltungen dienen folgenden Zielen:

- das vereinseigene Konzept in den Abteilungen zu etablieren
- Gefahren zu benennen und damit Aufmerksamkeit zu schaffen
- besondere Teilthemen bei Bedarf zu vertiefen
- einen offenen lebendigen Austausch anzuregen und Tabus der Thematik keine Chance zu geben.
- Die Informationsveranstaltung für die Familien der Kinder & Jugendliche im TSV 1846 ermöglicht ggf. auch eine Außenwirkung

## 3.4 Kinder- und Jugendschutz beim TSV

Kinder und Jugendschutz beim TSV gilt ab dem Eintritt des Kindes bzw. Jugendlichen in den Verein:
Er beginnt damit, dass Kinder altersgemäße Möglichkeiten der Beteiligung im Verein erhalten. Zu beachten ist, dass die Hemmschwelle Kritik zu äußern oder auch Fälle von Gewalt anzuzeigen, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich ausgeprägt ist und sich unterschiedlich darstellt. Umso schwieriger wird es, je enger der Bezug zu den kritisierten Personen ist. Im (Nachwuchs)-Leistungssport können diese Personen nicht zuletzt über eine erfolgreiche Karriere oder den Abbruch dieser entscheiden.

Es ist daher Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche immer dazu aufgefordert werden, in angemessener Form ihre Meinung zu äußern und Kritik üben zu können. Voraussetzung dafür ist eine altersgemäße, wie ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungen und Vorgehensweisen als Grundlage für eine individuelle Willensbildung und gelebte Partizipation in der Nachwuchsarbeit.
Nur so können schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse gelegt werden und Kinder, Jugendliche, sowie Erwachsene zu mündigen Vereinsmitgliedern werden.

## 3.5 Maßnahmen und Verhaltensregeln

Der TSV 1846 schafft durch die folgenden Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit. Diese Aspekte gelten für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit allen anderen Sportlern.

### 3.5.1 Räumlichkeiten

Im TSV 1846 stehen ausreichend Umkleideräume und Sanitäranlagen zur Verfügung. Eine räumliche Trennung kann sowohl geschlechter- und altersmäßig erfolgen. Des Weiteren gibt es eine Trennung von Trainer- und Mitgliederumkleiden.

Trainer und Betreuer duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich (z.B. bei Unfällen oder Notfällen), sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen und immer erst nach Anklopfen und Rückmeldung der Anwesenden, dass alle bekleidet und ein Eintreten möglich ist. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).

### 3.5.2 Fahrten

Bei Freizeit- oder Wettkampffahrten mit Übernachtung sind Trainer und Betreuer grundsätzlich getrennt von minderjährigen Sportlern in getrennten Räumen untergebracht, es sei denn die Betreuungssituation erfordert eine andere Regelung. Übernachtungen sind zudem mit mindestens zwei Betreuern möglich. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson anwesend.

Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder Betreuern/ Vormund ist im Vorfeld einzuholen. Bei einmaligen Übernachtungsaktionen reicht von den Begleitpersonen der unterschriebene Ehrenkodex, bei mehrmaligen Übernachtungsaktionen muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich (z.B. bei Unfällen oder Notfällen), sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen und immer erst nach Anklopfen und Rückmeldung der Anwesenden, dass alle bekleidet und ein Eintreten möglich ist. Optimal ist es, zu zweit die Zimmer zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).

Es ist hier im Besonderen auf das Jugendschutzgesetz und andere Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu achten.

### 3.5.3 Training

Jedes Training kann grundsätzlich durch Dritte eingesehen werden. Es gilt das „Prinzip der offenen Tür“. Im TSV Sportzentrum stehen in allen Räumen „Sehschlitze“ an den Türen zur Verfügung.

Der Körper steht im Fokus von sportlicher Aktivität. Körperliche Berührungen sind zudem ein wesentlicher Bestandteil in vielen Sportarten und grundsätzlich nicht vermeidbar und gefährlich. Sie sind sogar teilweise unumgänglich – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen. Hilfestellung findet nur in Absprache und mit Zustimmung des Sportlers statt. Im Kinderbereich muss den Erziehungsberechtigten klar sein, dass Sicherheits- und Hilfestellungen Voraussetzung einer Teilnahme am Angebot sind.

Berührungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen. Eine Ablehnung von körperlichen Kontakten ist jederzeit zu akzeptieren. Methoden der Hilfestellung bei sportlichen Aktivitäten werden im Vorfeld transparent kommuniziert und werden sportfachlich korrekt durchgeführt. Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen aus pädagogischen Gründen (z. B. zum Trösten in den Arm nehmen, gemeinsamer Jubel, Abklatschen etc.) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein.

Die Sportler haben jederzeit (unter Wahrung der Aufsichtspflicht) die Möglichkeit eine Situation zu verlassen.

Die Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlern kann ausschließlich mit Zustimmung des Sportlers und bei Minderjährigen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ausgeführt werden. Einzeltrainings werden somit vorher abgesprochen und angekündigt.

### 3.5.4 Smartphones & Kamera

Die Nutzung von Smartphones und Kameras beim Training sowie in Umkleiden ist solange gewährt bis ein Anwesender der Nutzung widerspricht oder eine entsprechende Beschilderung die Nutzung ausschließt. In den Sanitärbereichen ist die Nutzung grundsätzlich verboten. Dies gilt im TSV Sportzentrum, so wie in den Außenstellen bei Nutzung durch den TSV 1846.

Sportler dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und bei Minderjährigen nicht gegen das der Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden. Das Einverständnis zur Verarbeitung und Veröffentlichung von Bildern und Medien zur Dokumentation von Aktivitäten wird schriftlich im Vorfeld eingeholt. Dazu stellt der TSV 1846 das Formular „Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger im Internet“ auf seiner Homepage zur Verfügung. Fotos und Videos zum Schaden von Personen (z.B. freizügige, verletzende, bloßstellende Bilder/Videos) dürfen weder angefertigt, verarbeitet noch verbreitet werden. Grundsätzlich müssen bei der Verbreitung von Fotos und Videos die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

### 3.5.5 Kommunikation

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die diskriminierende, verletzende oder sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung von Sportlern beziehen, sind zu unterlassen. Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Sportlern sind zu unterlassen.

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Jegliche Kommunikation soll transparent und Absprachen sollen öffentlich geschehen. Es sollten keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abseits des Sports unterhalten werden. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Erziehungsberechtigte werden über die genutzten Kommunikationskanäle informiert und können ggf. auf Wunsch zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen werden.

### 3.5.6 Beziehungen zwischen Betreuer und Jugendlichen

Beziehungen zwischen Betreuungspersonen und Sportlern
können je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben (Missbrauch von Schutzbefohlenen)!
Betreuer grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/ Teilnehmende für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche romantische Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies transparent offenzulegen und die direkte Betreuungssituation aufzulösen.

# Anhang

## Was ist interpersonelle Gewalt?

Der Begriff „Interpersonelle Gewalt" im sportlichen Umfeld umfasst fünf Formen von Gewalt, die sich zumeist auf eine absichtliche und nicht zufällige Handlung oder auf ein absichtliches Verhalten beziehen. Diese Formen der Gewalt geschehen gegen den Willen der Mitglieder, Trainer, Übungsleiter oder Helfer und passieren fast nie aus Versehen.
Neben den fünf Formen möglicher Gewalt wird von unterschiedlichen Ausmaßen der Ausübung von Gewalt gesprochen.

## DIE FÜNF FORMEN

1. **Vernachlässigung**
   Ist das ständige und/oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Verhaltens durch verantwortliche Personen:
   - Wenn ein Sportler sich verletzt und nicht erstversorgt wird und notwendige medizinisch Hilfe eingeleitet wird
   - Wenn Essen oder Trinken während des Trainings oder des Wettkampfs nicht erlaubt wird
   - Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird.

   Beispiele:
   „Stell dich nicht so an“, „Da musst du durch“, links liegen lassen, nicht beachten, ignorieren.

2. **Psychische Gewalt**
   Bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf eine Person dar, um Macht und Kontrolle auszuüben:
   - Wenn ein Sportler beleidigt oder gemobbt wird
   - Wenn jemandem immer wieder gesagt wird, dass er nicht gut genug ist

- Wenn mit Rauswurf gedroht wird.

Beispiele:
„Mach's so oder du brauchst nicht mehr zu kommen!", „Heulen ist was für Pussies/Schwuchtel/Memmen/Mädchen", „Du kannst doch eh nichts!", „Das bleibt unser Geheimnis.", usw.

3. **Körperliche Gewalt**

Ist eine gezielte Anwendung von Gewalt, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat:

- Wenn ein Sportler während oder außerhalb des Trainings geschubst oder geschlagen wird
- Wenn jemand zum Training oder Wettkampf unter Schmerzen gezwungen oder gedrängt wird
- Wenn ein Sportler zur Einnahme von leistungssteigernden Substanzen gezwungen wird

Beispiele:
Übermäßige körperliche Übungen als Strafe, körperliche Angriffe wie Schläge, Tritte, usw.

4. **Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt**

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen an oder vor einer Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund einer Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
Dabei wird zwischen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Beispiele für sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt sind:

- Wenn jemand sexistische Kommentare über das Aussehen oder die sexuelle Orientierung macht
- Wenn jemand unaufgefordert Nacktbilder oder anzügliche Nachrichten verschickt oder einfordert
- Wenn jemand gezwungen wird, sexuellen Handlungen zusehen zu müssen
- Wenn Sportler nackt in der Kabine gefilmt oder fotografiert werden

5. **Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt**

   Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen an oder vor einer Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund einer Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
   Dabei wird zwischen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Beispiele für sexuelle Gewalt mit Körperkontakt sind:

   - Wenn jemand sexuelle Handlungen gegen den Willen von anderen vornimmt
   - Wenn jemand nicht „Ja“ zum sexuellen Akt gesagt hat oder dazu gezwungen/ gedrängt wurde, „Ja“ zu sagen

## GRENZVERLETZUNG, ÜBERGRIFF, STRAFTATBESTAND

### Grenzverletzung

- Eine Situation, in der eine persönliche Grenze überschritten wird
- Kommt nur einmalig oder gelegentlich vor
- Geschieht unbeabsichtigt und kann korrigiert werden.

Beispiele:
Flapsiger, unangemessener Spruch, zu forsche Motivation, ungewünschte Umarmungen oder Blicke u.v.m.

Wichtig und unumgänglich: Grenzverletzung benennen, Verhalten korrigieren, Entschuldigung aussprechen.

### Übergriff

- Nicht zufällig oder aus Versehen
- Resultiert oft aus persönlichen/ fachlichen Defiziten
- Gehören zu den typischen Strategien von Verursacher (testen von Manipulation & Isolation)

Wichtig: Hierbei werden Grenzen wiederholt ignoriert.

**Straftatbestand**

- Strafrechtliche relevante Gewaltform
- Beispiele: Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, systematisches Mobbing, sexuelle Berührungen, Vergewaltigung, versuchter Sex, Penetration, Erstellen/Verbreiten von Nacktbildern, usw.
- Handlungen vor und an den Betroffenen oder Anleitung zu Handlungen

Quelle: https://www.los-ostbelgien.be/game-changer/interpersonelle-gewalt/

# Einwilligung des Schutzbeauftragten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Sehr geehrte Frau / Herr _____,

wir möchten uns bei Ihnen für die Stellung zum Schutzbeauftragten im Bereich interpersonelle Gewalt bedanken. Damit helfen Sie uns, die Sicherheit unserer Mitglieder, vor allem unserer Jüngsten, weiter zu steigern.
Um Ihre Daten in diesem Zusammenhang verarbeiten zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Um die Position des Schutzbeauftragten im Verein zu etablieren, werden wir Ihren Namen, Ihre Funktion, sowie Ihre Kontaktdaten über unsere Homepage, über soziale Medien und klassische Wege publizieren. Die genauen Details zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Dateien erhalten Sie auf der Folgeseite.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in diesem Rahmen verarbeiten dürfen. Diese Einwilligung ist freiwillig und jederzeit für die Zukunft, ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung**

**Verantwortlicher:**
TSV Mannheim von 1846 e.V.
Hans-Reschke-Ufer 4a
68165 Mannheim
Tel.: 0621/7621 18-0
E-Mail: info@tsvmannheim.de

**Datenschutzbeauftragte:**
Tanja Gögelein | SchuhTronic IT GmbH
datenschutz@schuhtronic.de
07134/90894-0

**Zweck der Datenverarbeitung:**
Nennung und Bekanntmachung Ihrer Funktion und Kontaktdaten als Schutzbeauftragter im Bereich interpersonelle Gewalt.

**Rechtsgrundlage:**
Ihre abgegebene Einwilligung auf der Vorderseite nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

**Empfänger Ihrer Daten:**
Durch Verbreitung Ihrer Funktion und Kontaktdaten über unsere Homepage, über soziale Medien, Rundschreiben, Aushänge, etc. werden Ihre personenbezogenen Daten weltweit bereitgestellt.

**Speicherdauer:**
Ihre personenbezogenen Daten werden bis zu Ihrem Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert.

**Ihre Rechte:**
Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)
Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

**Widerruf:**
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Melden Sie sich dafür bei den oben angegebenen Kontaktdaten oder bei unserem Datenschutzbeauftragten.

**Beschwerdemöglichkeit:**
Beschwerden können bei der Aufsichtsbehörde BW abgegeben werden.

**Notwendigkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten:**
Sie sind nicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

**Profiling:**
Es findet kein Profiling statt.

# Information der betroffenen Personen (Schutzbeauftragter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)

## Schutzkonzept "interpersonelle Gewalt" - Schutzbeauftragte

## Verantwortlicher:

TSV Mannheim von 1846 e.V., Hans-Reschke-Ufer 4a, 68165 Mannheim (Deutschland)

Tel: 0621-7621180, E-Mail: info@tsvmannheim.de, Web: www.tsvmannheim.de

**Gesetzlicher Vertreter:**

Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB

Holger Diekmann, Präsident

Bernd Kupfer, Vizepräsident

Beate Glaser, Vorstandsmitglied

**Datenschutzbeauftragter:**

Tanja Gögelein, Tel: 07134/90894-0, E-Mail: datenschutz@schuhtronic.de

## Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

**Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Das Schutzkonzept zur interpersonellen Gewalt soll im Vorfeld mögliche Straftäter abschrecken, sowie im Verdachtsfeld Handlungsfelder klar aufzeigen. In diesem Zusammenhang werden Schutzbeauftragte benannt, deren Namen und Kontaktdaten veröffentlicht werden.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO liegt vor. Die Anforderungen an die Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 1-4 DS-GVO werden erfüllt.

**Kategorien von Empfängern und Personengruppen:**

Intern (Interne Abteilung (alle internen Abteilungen))

Sonstige Empfänger (Sonstige Empfänger (Öffentlichkeit über Veröffentlichung des Schutzkonzeptes inkl. Schutzbeauftragten über verschiedene Kanäle, u.a. Social Media und Homepage))

**Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

## Zusätzliche Informationspflichten:

**Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

dauerhaft (Löschung derzeit nicht definiert.)

**Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

**Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Sie sind nicht zur Bereitstellung der Daten verpflichtet.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.

## Information der betroffenen Personen (Opfer) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)

### Schutzkonzept "interpersonelle Gewalt" - Vorfall

## Verantwortlicher:

TSV Mannheim von 1846 e.V., Hans-Reschke-Ufer 4a, 68165 Mannheim (Deutschland)
Tel: 0621-7621180, E-Mail: info@tsvmannheim.de, Web: www.tsvmannheim.de

**Gesetzlicher Vertreter:**

Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB
Holger Diekmann, Präsident
Bernd Kupfer, Vizepräsident
Beate Glaser, Vorstandsmitglied

**Datenschutzbeauftragter:**

Tanja Gögelein, Tel: 07134/90894-0, E-Mail: datenschutz@schuhtronic.de

## Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

**Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Vorgehen bei einer Meldung im Rahmen des Schutzkonzeptes "interpersonelle Gewalt".

**Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich (bitte hier die rechtliche Verpflichtung benennen!).
Die Verarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erforderlich und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Schutz von Personen, keine Duldung von (interpersoneller) Gewalt).

**Kategorien von Empfängern und Personengruppen:**

Intern (Interne Abteilung (Schutzbeauftragte, ggf. der Vorstand))

Öffentliche Stelle (Öffentliche-Stelle: Polizei, Gericht)

**Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

## Zusätzliche Informationspflichten:

**Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

3 Jahre (Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers)

**Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

**Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Sie sind nicht zur Bereitstellung der Daten verpflichtet.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.

# Information der betroffenen Personen (Täter) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)

## Schutzkonzept "interpersonelle Gewalt" - Vorfall

## Verantwortlicher:

TSV Mannheim von 1846 e.V., Hans-Reschke-Ufer 4a, 68165 Mannheim (Deutschland)
Tel: 0621-7621180, E-Mail: info@tsvmannheim.de, Web: www.tsvmannheim.de

**Gesetzlicher Vertreter:**

Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB
Holger Diekmann, Präsident
Bernd Kupfer, Vizepräsident
Beate Glaser, Vorstandsmitglied

**Datenschutzbeauftragter:**

Tanja Gögelein, Tel: 07134/90894-0, E-Mail: datenschutz@schuhtronic.de

## Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

**Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Vorgehen bei einer Meldung im Rahmen des Schutzkonzeptes "interpersonelle Gewalt".

**Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich (bitte hier die rechtliche Verpflichtung benennen!).
Die Verarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erforderlich und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Schutz von Personen, keine Duldung von (interpersoneller) Gewalt).

**Kategorien von Empfängern und Personengruppen:**

Intern (Interne Abteilung (Schutzbeauftragte, ggf. der Vorstand))

Öffentliche Stelle (Öffentliche-Stelle: Polizei, Gericht)

**Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

## Zusätzliche Informationspflichten:

**Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

3 Jahre (Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers)

**Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

**Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Sie sind nicht zur Bereitstellung der Daten verpflichtet.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.

# Dokumentationsbogen interpersonelle Gewalt

| Grundsätzlich gilt |
|---|
| ALLE hinsichtlich des grenzwahrenden Umgangs problematischen Verhaltensweisen, erste Beobachtungen und/oder Verdachtsmomente sollten sofort dokumentiert und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden.<br>Der Schutzbeauftragte des TSV Mannheim ist zu unterrichten.<br><br>*Kontaktdaten* |

| |
|---|
| Datum |
| Uhrzeit |
| Ort |

| |
|---|
| Name, Vorname des Betroffenen |
| |
| Name, Vornamen des Beschuldigten |
| |

**Bitte ankreuzen:**

| | |
|---|---|
| o selbst beobachtet | o betroffene Person hat berichtet |
| o Kolleg*in hat berichtet | o Gruppenleiter*in hat berichtet |
| o Hinweis/Bericht von Eltern | o von sonstigen Personen |
| o problematisches Verhalten | o Verdachtsmoment |
| o Konkrete Beobachtung | |

| Inhalt der Beobachtung/Vermutung: |
|---|
| |

| Namen, Vorname von Zeugen |
| --- |
| |
| |
| |

| Wortgetreue Zitate |
| --- |
| |

| Von wem wurde die Vermutung/ Verdacht geäußert |
| --- |
| Name, Vorname |
| |

| Mit wem habe ich wann ein Gespräch über meine Vermutung geführt |
| --- |
| Name, Vorname |
| Datum |

| Ort, Datum |
| --- |
| Name, Vorname |
| Unterschrift |

## Ehrenkodex

Für alle **ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen** in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

# Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 b BZRG

☐ Frau / ☐ Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

ist für den TSV Mannheim von 1846 e.V.

☐ tätig oder

☐ wird am _____ eine Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 b BZRG.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift

Stempel

# Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Vorname, Nachname: ……

Anschrift: ……

Geburtsdatum: ……

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: ……...

Datum des Führungszeugnisses: ……..…..

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ja ( ) Nein ( )

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

Ja ( ) Nein ( )

_____

Unterschriften des Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein